

**Bericht an den Nationalrat gemäß § 5 Abs. 5 Energielenkungsgesetz 2012 bezüglich  
der Freigabe von Pflichtnotstandsreserven im Rahmen der Verordnung der  
Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
über Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger  
(Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdöl),  
BGBl. II Nr. 276/2022**

Im Rahmen der Mitgliedschaften Österreichs bei der Internationalen Energieagentur und bei der Europäischen Union besteht eine Verpflichtung zur Haltung von Notstandsreserven für Erdöl und Mineralölprodukte. Deren Umfang beträgt mindestens 25 % bzw. 90 Tage der Nettoimporte des vorangegangenen Jahres. Österreichs gesamte Pflichtnotstandsreserve betrug am 30. April 2022 rund 2,617 Mio. Tonnen Erdöleinheiten.

Bei einem mechanischen Zwischenfall in der großen Destillationsanlage der OMV Raffinerie Schwechat am 3. Juni 2022 wurde die Hauptdestillationsanlage für Rohöl beschädigt. Die OMV Raffinerie Schwechat ist die einzige Raffinerie in Österreich und versorgt den österreichischen Markt zu 40 bis 50 %. Am 4. Juni 2022 wurde eine Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger (Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdöl), BGBl. II Nr. 212/2022, kundgemacht, in welcher die Freigabe von Pflichtnotstandsreserven im Ausmaß von 112.000 Tonnen Diesel sowie 56.000 Tonnen Benzin angeordnet wurde. Am 1. Juli 2022 wurde eine Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Festsetzung der Höhe der Pflichtnotstandsreserven, die zu bestimmten Zeitpunkten zu halten sind, BGBl. II Nr. 265/2022, kundgemacht. Darin wurden die Vorratspflichtigen angewiesen, abweichend von § 5 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes 2012 (EBG 2012) ab 1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 je 22,22 % des Vorjahresimportes an Erdöl und den einzelnen Erdölprodukten sowie Biokraftstoffen und Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen als Pflichtnotstandreserven zu halten.

Die Lage am österreichischen Treibstoffmarkt war zu diesem Zeitpunkt äußerst angespannt. Aufgrund des Ausfalls der Hauptdestillationsanlage der OMV Downstream GmbH schränkte die OMV ihre Vertragskunden auf 80 % der vertraglichen Mengen ein. Diese dadurch entstandenen Fehlmengen konnten die betroffenen Marktteilnehmer nur sehr schwer kompensieren. Eine gesicherte Versorgung konnte immer nur für wenige Tage vorausgesagt werden.

Zusätzliche Schwierigkeiten in der Logistik führten zu weiteren Unsicherheiten und Anspannungen der Versorgungssituation bei der OMV: Starke Einschränkungen bei der Trassenverfügbarkeit in Deutschland führten dazu, dass die Kapazität von 45 Zügen aus Deutschland für die Monate Juli bis September 2022 nicht als gesichert anzusehen war. Außerdem fiel eine andere Dieselquelle in Deutschland, welche die OMV mit erheblichen Mengen versorgt, aufgrund eines Zwischenfalls aus. Dieser Diesellieferant konnte daher für zumindest zwei Wochen nicht eingeplant werden. Weiters wurden 200.000 Tonnen Halbfabrikate, die ab Mitte Juli 2022 über die Transalpine Ölleitung (TAL) geliefert werden sollten, von der TAL-Betreibergesellschaft aufgrund von abweichenden Qualitätsanalysen zur Verpumpung abgelehnt. Ersatzprodukte stünden laut OMV erst Ende Juli bzw. Anfang August 2022 zur Verfügung. Ein zusätzlicher Engpass war das fehlende Verladepersonal im Hafen Koper, wodurch wiederum rund 7.000 Tonnen Produkte pro Monat nicht verladen werden konnten.

Hätte die OMV Downstream GmbH ihre Liefermengen weiter verringern müssen, war davon auszugehen, dass es zu Versorgungsausfällen in Österreich kommen würde, insbesondere in der nachfragestarken Urlaubssaison. Die Störung stellte keine saisonale Verknappungserscheinung dar und konnte mit marktkonformen Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden. Aufgrund dieser Situation erschien eine Freigabe von Pflichtnotstandsreserven notwendig, um die Versorgung mit

Mineralölprodukten in Österreich aufrecht zu erhalten.

Rechtliche Grundlagen:

- Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 38/2018.
- Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 der Kommission vom 19. Oktober 2018 zur Änderung der Richtlinie 2009/119/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Berechnung der Bevorratungsverpflichtungen.
- Das österreichische Bevorratungssystem basiert auf dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012), BGBl. I Nr. 78/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2020, und verpflichtet Importeure von Erdöl und/oder Mineralölprodukten, 25 % (90 Tage) ihrer Vorjahresnettoimporte als Pflichtnotstandsreserve zu halten. Die Zuständigkeit für die Vollziehung des EBG 2012 liegt bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.
- Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2022.

Nach nationalem Recht ist die Freigabe gemäß **§ 4 Abs. 1 Z 1 erster Fall EnLG 2012** zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung der Energieversorgung Österreichs möglich, sofern diese Störung keine saisonale Verknappungserscheinung darstellt oder durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann.

Gemäß **§ 36 EnLG 2012** wurde der Energielenkungsbeirat zwecks beabsichtigtem Erlass der Verordnung zur Freigabe der Pflichtnotstandsreserven am 8. Juli 2022 einberufen und gemäß **§ 5 Abs. 1 EnLG 2012** die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates eingeholt. Am 11. Juli 2022 hat der Hauptausschuss des Nationalrates der Verordnung über die Freigabe von 100.000 Tonnen Diesel und 45.000 Tonnen Halbfabrikaten zugestimmt.

Mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger (Energielenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdöl), kundgemacht unter BGBl. II Nr. 276/2022, wurde die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG) angewiesen, innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab dem 15. Juli 2022 aus ihren Erdölbeständen oder aus Erdölproduktbeständen, die von einem Dritten für die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. gemäß **§ 7 Abs. 1 Z 3 EBG 2012** gelagert werden, 100.000 Tonnen Diesel und 45.000 Tonnen Halbfabrikate dem Mineralölmarkt zur Verwendung anzubieten. Die Verordnung trat am 12. Juli 2022 in Kraft.

Die operative Umsetzung wurde der ELG übertragen, die entsprechend **§ 9 EBG 2012** als Zentrale Bevorratungsstelle der Republik Österreich eingerichtet ist. Die Freigabe hat bezüglich Diesel an die Vorratspflichtigen gemäß **§ 4 EBG 2012** mit aufrechtem Vertragsverhältnis zur Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. in jenem Verhältnis zu erfolgen, welches ihrem Anteil an der an die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. übertragenen Gesamtvorratspflicht der Bevorratungsperiode 2022/23 entspricht. Bezüglich Halbfabrikaten hat die Freigabe an die OMV Downstream GmbH für die Produktion von Fertigprodukten zu erfolgen. Die nach der Verordnung freigegebenen Erdölprodukte dürfen gemäß **§ 7 Abs. 2 Z 2** und **§ 9 Abs. 1 EnLG 2012** nur auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich abgegeben und bezogen werden.

Die ELG teilte dem BMK mit Schreiben vom 3. August 2022 mit, dass gemäß der Verordnung der Eigentumsübergang von 45.000 Tonnen Halbfabrikaten mittels In-Tank-Transfer von der ELG an die OMV Downstream GmbH erfolgte.

Zusätzlich wurden von den Berechtigten 99.649 Tonnen Diesel angenommen und kontrahiert. Die Abholungen aus den OMV-Standorten Tanklager Lobau, Tanklager St. Valentin und dem ELG Tanklager Linz starteten mit 25. Juli 2022. Die Abwicklung über die leistungsstarken Versandeinrichtungen haben sich bewährt, sodass die Auslieferungen bedarfsorientiert und klaglos abgewickelt werden konnten. Die Zuführung genannter Menge durch die ELG an den Mineralölmarkt gem. § 2 Abs. 1 und 2 der gegenständlichen Verordnung ist mit 15. September 2022 nahezu abgeschlossen und lediglich Restmengen von ca. 0,3 % sollten noch per TKW ausgeliefert werden.

In Abstimmung zwischen dem BMK und der ELG soll die Wiedereinlagerung der Halbfabrikate bis Jahresende 2022 erfolgen. Die Wiedereinlagerung der 45.000 Tonnen Halbfabrikate hat von der OMV bis spätestens 31. Dezember 2022 zu erfolgen. Die Wiedereinlagerung der freigegebenen Dieselmengen im Ausmaß von 100.000 Tonnen soll bis Ende des ersten Quartals 2023 mit 62.000 Tonnen Diesel und vorübergehend mit 38.000 Tonnen alternativen Produkten vorgenommen werden. Dadurch wäre die Gesamtmenge PNR ab diesem Zeitpunkt wiederhergestellt. Zudem ist vorgesehen, bis 31. Dezember 2023 das ursprüngliche Verhältnis zwischen Diesel und den alternativen Produkten wiederherzustellen.

